



Lehrmittelverordnung für die Volksschule/Neuerlass (Vernehmlassungsentwurf vom 12. Juli 2013)

Lehrmittelverordnung für die Volksschule	
Grundsatz	§ 1. Der Bildungsrat legt für die Lehrmittel, die im Unterricht eingesetzt werden, die grundlegenden Qualitätsansprüche fest.
Lehrmittelverwendung und Lehrmittelplanung	§ 2. ¹ Der Bildungsrat entscheidet, in welchen Fächern Lehrmittel obligatorisch verwendet werden. ² Für diese Lehrmittel beschliesst er eine mittelfristige Planung.
Schaffung und Beschaffung von Lehrmitteln	§ 3. Der Bildungsrat entscheidet über den Anforderungskatalog und das Konzept für die Schaffung oder Beschaffung von obligatorischen Lehrmitteln.
Kantonale Lehrmittelkommission a. Ernennung	§ 4. Der Bildungsrat ernennt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der kantonalen Lehrmittelkommission auf Amtsdauer.



b. Zusammensetzung	§ 5. ¹ Die kantonale Lehrmittelkommission zählt 13 bis 17 Mitglieder. Ihr gehören an: Ein bis zwei Mitglieder des Bildungsrats, höchstens acht Vertretungen der Lehrerschaft, wobei jede Schulstufe vertreten ist, je eine Vertretung der Schulleitungen, der Schulpflegen und der Eltern, zwei Vertretungen der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie je eine Vertretung des Volksschulamts und des Lehrmittelverlages. ² Die Vertretung der privaten Lehrerverorganisationen erfolgt in Absprache mit dem Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule.
c. Aufgaben	§ 6. ¹ Die kantonale Lehrmittelkommission hat gegenüber dem Bildungsrat, dem Volksschulamt und dem Lehrmittelverlag eine beratende Funktion. ² Sie nimmt Stellung a. zur Planung im Bereich der obligatorischen Lehrmittel, b. zum Anforderungskatalog, zum Konzept, zur Produktion oder zum Erwerb eines Lehrmittels, c. zur Ausgestaltung der Lehrermithilfe bei der Produktion oder beim Erwerb von Lehrmitteln, d. zu den Rückmeldungen aus der Lehrerschaft, e. zur Freigabe eines obligatorischen Lehrmittels durch den Bildungsrat.
d. Geschäftsstelle	§ 7. Das Volksschulamt führt die Geschäftsstelle der kantonalen Lehrmittelkommission.
Mithilfe der Lehrerschaft	§ 8. ¹ Die Lehrerschaft beteiligt sich an der Erarbeitung des Anforderungskatalogs von obligatorischen Lehrmitteln und an der Entwicklung des Konzepts für die Produktion oder den Erwerb.



	² Sie wirkt an der Erarbeitung, der Überarbeitung und der Erprobung der Lehrmittel mit.
Entschädigung und Vikariate	§ 9 ¹ Der Lehrmittelverlag legt die Aufträge und die Entschädigungen der Lehrpersonen fest. ² Das Volksschulamt ist für die Beurlaubungen und die Errichtung von Vikariaten zuständig.